

Strassenverkehrs- und  
Schiffahrtsamt  
Schermenweg 5  
Postfach  
3001 Bern

6. August 2009

**Kontaktstelle:**

Führerzulassung / Führerausweise  
Telefon: 031 634 22 91  
Telefax: 031 634 27 70  
E-mail: zfu.svsa@pom.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und Gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

---

**Information**

**Führerausweisänderungen infolge Gemeindefusionen**

Am 19. November 2004 wurden Sie informiert, dass die Gebühren für die Erstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) im Rahmen von Fusionen zum Teil erlassen werden, um die Fusionsbestrebungen der Gemeinden im Kanton Bern nicht unnötig zu erschweren.



In der Zwischenzeit ist im Kanton Bern über die Hälfte der Führerausweisinhaber im Besitze eines Kreditkartenführerausweises. Die ordentliche Gebühr für den FAK wurde per 1. Januar 2009 von CHF 60.- auf CHF 45.- reduziert. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, soll weiterhin für die fusionsbedingte Ausstellung eines FAK ein reduzierter Gebührenansatz gewährt werden. Die Gebühr orientiert sich dabei am unteren Gebührenrahmen gemäss Ziffer 3.1.6 Anhang VB der Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995.

Die vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (SVSA) zu erhebenden Gebühren für die Ausstellung von Führerausweisen im Kreditkartenformat infolge einer Gemeindefusion gestalten sich per 1. Oktober 2009 wie folgt:

<b>Erfolgte Änderung:</b>	<b>Person ist bereits Inhaberin eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK):</b>	<b>Person ist noch Inhaberin eines blauen Führerausweises:</b>
Änderung der PLZ und/oder der Ortsbezeichnung infolge einer Gemeindefusion innerhalb des Kantons Bern	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Im FAK wird keine Änderung vorgenommen, da die Adresse darin nicht eingetragen ist (gratis).	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Der Ausweis muss <b>zwingend</b> gegen einen FAK umgetauscht werden. Die Gebühr wird während den ersten 6 Monaten nach der Gemeindefusion reduziert (CHF 30.- anstatt CHF 45.-).
Änderung der Strassenbezeichnung und/oder Hausnummer infolge einer Gemeindefusion innerhalb des Kantons Bern	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Im FAK wird keine Änderung vorgenommen, da die Adresse darin nicht eingetragen ist (gratis).	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Der Ausweis muss <b>zwingend</b> gegen einen FAK ausgetauscht werden. Die Gebühr wird während den ersten 6 Monaten nach der Gemeindefusion reduziert (CHF 30.- anstatt CHF 45.-).

Erfolgte Änderung:	Person ist bereits Inhaberin eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK):	Person ist noch Inhaberin eines blauen Führerausweises:
Änderung der Heimatortbezeichnung infolge einer Gemeindefusion innerhalb des Kantons Bern	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Die Gebühr für den gewünschten Austausch des FAK wird während den ersten 6 Monaten nach der Gemeindefusion reduziert (CHF 30.- anstatt CHF 45.-).	Die Änderung wird in der EDV-Anwendung des SVSA registriert. Der Ausweis muss <b>zwingend</b> gegen einen FAK ausgetauscht werden. Die Gebühr wird während den ersten 6 Monaten nach der Gemeindefusion reduziert (CHF 30.- anstatt CHF 45.-).

Änderungen der Personalien und Adressdaten in Fahrzeug-, Schiffsführer- und Schiffsausweisen sind bereits seit 1988 gebührenfrei. Das heisst, die fusionsbedingten Änderungen werden, wie alle anderen Änderungen auch, in diesen Ausweisen unentgeltlich vorgenommen.

⇒ Bei der Änderung der **Adressdaten bzw. Personalien infolge einer Gemeindefusion** haben die Inhaber eines blauen Führerausweises folgende Unterlagen vorzulegen:

- der bisherige blaue Führerausweis;
- ein Gesuchsformular für den Umtausch des blauen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (inkl. farbiges Passfoto ohne Kopfbedeckung oder Sonnenbrille und nicht älter als ein Jahr);
- eine Bestätigung der Gemeinde über die erfolgte Änderung;

**Es sind durch die Gemeinden unbedingt Sammelbestellungen einzureichen.**

⇒ Nur bei Änderung der **Heimatortbezeichnung**: Wer schon im Besitze eines Führerausweises im Kreditkartenformat ist, legt folgende Unterlagen vor:

- den Originalführerausweis;
- eine Bestätigung der Gemeinde über die erfolgte Änderung;
- ein Gesuchsformular um Abgabe eines neuen Führerausweises infolge Änderung der Personalien

⇒ Wer die Adresse in seinem Fahrzeug-, Schiffs- oder Schiffsführerausweis infolge einer Gemeindefusion ändern lassen will, legt folgende Unterlagen vor:

- den bisherigen Fahrzeug-, Schiffs- oder Schiffsführerausweis;
- die neue Adresse;

Es ist kein neuer Haftpflichtversicherungsnachweis erforderlich!

Die erforderlichen Formulare können im Internet unter [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa) oder bei der Kontaktstelle bezogen werden.

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt